

Statuten des Vereins «Hereditas-Solidaris»

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen **Hereditas-Solidaris** (nachfolgend «Verein») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in **Zürich**.

Der Verein verfügt über kein eigenes Domizil. Der Vorstand ist berechtigt, eine Zustelladresse (z. B. c/o eines Vorstands- oder Vereinsmitglieds) zu bezeichnen.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die **inhaltliche, organisatorische und personelle Vorbereitung der Gründung der Stiftung «Hereditas-Solidaris»**.

Insbesondere verfolgt der Verein folgende Ziele:

1. Konkretisierung des Stiftungszweckes:
Finanzielle Unterstützung für die berufliche oder akademische Aus- und Weiterbildung und für unternehmerische Initiativen
2. Information, Sensibilisierung und Gewinnung von Interessenten und Gönnern für die Stiftungszielsetzung;
3. Erarbeitung der für die Stiftung notwendigen Grundlagen, insbesondere:
 - Entwurf der Stiftungsurkunde;
 - Ausarbeitung von Reglementen (z. B. Stiftungsrats, Beirats, Kompetenz und Anlagereglemente);
 - Definition von Grundsätzen, Verfahren und Entscheidungsabläufen;
 - Erstellung von Pflichtenheften und Kompetenzordnungen;
4. Vorbereitung der organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Stiftungsgründung;

Der Verein verfolgt **keinen Erwerbszweck** und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- freiwillige Zuwendungen und Spenden;
- Erträge aus Veranstaltungen oder Publikationen;

- allfällige weitere rechtmässige Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- ordentliche Mitglieder;
- Gönnermitglieder.

5.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

5.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt per Ende eines Kalenderjahres;
- durch Ausschluss aus wichtigen Gründen durch den Vorstand;
- durch Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).

Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest. Unterschiedliche Beiträge für verschiedene Mitgliederkategorien sind zulässig.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
 2. der Vorstand;
-

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

8.1 Zuständigkeiten

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
2. Entlastung des Vorstands;
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;

4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen;

8.2 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er ist insbesondere zuständig für:

- Umsetzung des Vereinszwecks;
- Vorbereitung der Stiftungsgründung;
- Verwaltung der Vereinsmittel;
- Organisation der Vereinsaktivitäten;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 10 Revisionsstelle

Sofern gesetzlich erforderlich oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgesehen, wird eine Revisionsstelle gewählt.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Dieses fällt an eine gemeinnützige Institution.

Art. 12 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Mettmenstetten, 14. März 2026